

Hinweise und Bedingungen für Aufarbeitung der Flächenlose und der Abfuhr des Holzes

- Der Erwerb eines Flächenloses berechtigt zur Aufarbeitung des liegenden Abholzes bis zum 31. Oktober 2021.
- Aufwachsende junge Eichen und Buchen (**Naturverjüngung**) dürfen nicht zerstört werden.
- Vom 1. Mai bis 31. August ist eine **Waldruhe** einzuhalten. Sollte die Aufarbeitung in der Fläche noch nicht beendet sein, ist sie in dieser Zeit zu unterbrechen und am 1. September fortzusetzen.
- Die Arbeit mit der Motorsäge ist nur volljährigen Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen erlaubt. Als Nachweis wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang verlangt.
- Das Holz darf das ganze Jahr hindurch bei trockener Witterung oder bei Frost abgefahren werden. Die Holzabfuhr ist ebenfalls bis zum 31. Oktober 2021 abzuschließen. Holz, das bis zum 31. Oktober 2021 nicht abgefahren wird, fällt ohne Rückvergütung des Kaufpreises in das Eigentum der Stadt Knittlingen zur weiteren Verwertung zurück.
- Es dürfen außer den befestigten Waldwegen nur die ausgewiesenen Rückegassen befahren werden. Das Holz darf daher nur an der Rückegasse zwischengelagert werden.
- An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Das Abdecken des Holzes mit Folie ist nicht erlaubt.
- Die Wege dürfen nicht durch Stehen lassen von Fahrzeugen versperrt werden.

Hinweise und Bedingungen für Aufarbeitung von Brennholz in langer Form

- Die Arbeit mit der Motorsäge ist nur volljährigen Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen erlaubt. Als Nachweis wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang verlangt.
- Das Holz darf das ganze Jahr hindurch aufgearbeitet und abgefahren werden. Die Holzabfuhr ist ebenfalls bis zum 31. Oktober 2021 abzuschließen. Holz, das bis zum 31. Oktober 2021 nicht abgefahren wird, fällt ohne Rückvergütung des Kaufpreises in das Eigentum der Stadt Knittlingen zur weiteren Verwertung zurück.
- Holz darf entlang der Waldwege zwischengelagert werden. Um die Stammholzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstand von einem Meter zur Waldstraße einzuhalten. Gräben sind freizuhalten.
- An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Das Abdecken des Holzes mit Folie ist nicht erlaubt.
- Spreißel und Sägespäne sind nach der Aufarbeitung von der Waldstraße zu entfernen.
- Die Wege dürfen nicht durch Stehen lassen von Fahrzeugen versperrt werden.

Gewährleistung, Gefahrenübergang, Verkaufstag, Zahlungsziel

Der Verkäufer gewährleistet die korrekte Anwendung des Messverfahrens zur Massenermittlung. Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag der Rechnungsstellung und beträgt 21 Tage. Danach trägt jegliche Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung der Käufer.